

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/062/2014/B; LSchK/NRW/36/2013

In dem Verfahren

der Antragstellerin und Beschwerdegegnerin [...]

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdeführer [...]

hat die Bundesschiedskommission am 21. März 2015 im schriftlichen Verfahren den folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde des Antragstellers vom 30. November 2014 gegen den Beschluss der Landeschiedskommission vom 18. Oktober 2014 - LSchK/36/2913 - wird als unzulässig verworfen.

Begründung:

Die Antragstellerin hatte am 12. Dezember 2013 bei der Landesschiedskommission den Ausschluss des Antragsgegners beantragt. Sie warf ihm „Rufmord und Verleumdungen“ durch Äußerungen zu der Betreuung eines ihrer Kinder vor. Die Landesschiedskommission hatte über die von der Antragstellerin dem Antragsgegner zur Last gelegten Einzelheiten teilweise die „Vernehmung“ von „Zeugen“ durchgeführt, im Ergebnis aber nicht mit der „notwendigen Sicherheit“ feststellen können, dass dieser die behaupteten Äußerungen gemacht und damit möglicherweise einen schweren Verstoß gegen Satzung und Grundsätze der Partei begangen hat. Dementsprechend hat die Landesschiedskommission den Ausschlussantrag zurückgewiesen.

Der Antragsgegner wendet sich mit seiner Beschwerde nicht gegen den Inhalt, sondern allein gegen die Begründung des Beschlusses, durch die er sich in ein „negatives Licht“ gesetzt sieht. Da aber durch den Beschluss der Landesschiedskommission vom 8. November 2014 der Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen wurde, fehlt es dem Antragsgegner insoweit an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis für das Beschwerdeverfahren. Seine Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen.

Dem Antragsgegner ist allerdings darin insoweit zuzustimmen, dass die Darstellung der Geschehnisse in dem „Sachverhalt“ des Beschlusses nicht durchgängig deutlich macht, dass die Landesschiedskommission Gründe für seinen Ausschluss nicht hat feststellen können und daher den Antrag zurückgewiesen hat.

Der Beschluss erging einstimmig.